

Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Gemeinde Heinersbrück gratuliert...	anlässlich von...
- Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen	Jubiläen
- Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde	Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Ehrung verdienter Persönlichkeiten mit der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“

(1) Die Gemeinde Heinersbrück kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Heinersbrück und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ in Verbindung mit einer Urkunde ehren.

(2) Die „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Heinersbrück. Die namentlich ausgestellte Urkunde beinhaltet im Wortlaut den Grund der Ehrung und wird vom Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück und vom Amtsdirektor des Amtes Peitz unterzeichnet.

(3) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

§ 4

Verfahren zur Ehrung mit der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“

- (1) Vorschläge für die Ehrung mit der Goldenen Ehrennadel können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender schriftlicher Begründung bis zum 30. September bzw. 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.
- (4) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel ist an die Person gebunden. Im Falle des Ablebens des Inhabers verbleibt die Ehrennadel bei den Hinterbliebenen.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel kann durch die Gemeindevertretung widerrufen werden (§ 4 Abs. 2), wenn der Geehrte sich der Ehrung als unwürdig erweist. In diesem Falle sind die Ehrennadel und die Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung am 08.03.2011, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag / Euro</u>	
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:		
- 70./75./ 80./85./90. und jeder weitere Geburtstag	25	
- 100. Geburtstag	40	
- Goldene Hochzeit	30	
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	30	40?
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:		
- Gemeindevertreter	10	15 ?
- 40./50./60./70. Geburtstag	25	
- Hochzeit, Silberhochzeit	25	30?
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25	
- Ausscheiden wegen Altersrente oder	35	
- Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit		
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:		
- Eröffnung	25	
- 10-jähriges Jubiläum	25	
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen	25	35?
(4) Vereinsjubiläen:		
- durch 5 teilbare Jubiläen	25	40?
(5) Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“		
- verdiente Persönlichkeiten	10	15/20/25 Blumen?

Fragen/Hinweise:

(1) Eiserne Hochzeit (70 Jahre) aufnehmen?

(2) evtl. 40. Geb. aufnehmen, wenn GV oder Bediensteter in dieser Altersgruppe

(2) u. (5) Summe evtl. erhöhen?

